

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 1 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium I**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Name **B1-SOIL brow pigment B6-WOOD brow pigment
B2-BRAZIL brow pigment B4-Whiskey brow pigment
B5-PECAN brow pigment B3-HORSE brow pigment**

Beschreibung der Mischung Homogene Suspension von Pigmenten.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up.

Verwendung nicht empfohlen Es wird empfohlen, nur für die vorgeschlagene Verwendung zu verwenden. Andere Verwendungen können Benutzer unvorhersehbaren Risiken aussetzen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

AS Company Czechia s.r.o.

Prosecká 524/26

180 00 Praha 8

Tschechische Republik

Tel.: +420 777 013 500

Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: sales@as-pigments.com

1.4 Notrufnummer

Einzelheiten zur Bereitstellung von Erster Hilfe können auch konsultiert werden: Poison Control Center Charité - Universitätsmedizin Berlin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin.

24-h-Notfallnummer: +4930 30686700.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wird gemäß Verordnung Nr.1272/2008/EG **nicht als gefährlich eingestuft.**

Einstufung gemäß Verordnung Nr.1272/2008/EG **nicht eingestuft**

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Die schwerwiegendsten nachteiligen physikalisch-chemischen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen des Stoffes

Es sind keine Wirkungen des Gemischs bekannt, die zu einer Einstufung als gefährlich führen würden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme Fällt weg

Signalwörter Fällt weg

Bestandteile der Mischung auf dem Etikett anzugeben Fällt weg

Gefahrenhinweise Fällt weg

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 2 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium I**

Sicherheitshinweise Fällt weg

Zusätzliche Informationen auf dem Etikett Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält zum Erstelldatum des Sicherheitsdatenblattes keine: Substanzen, die als endokrine Disruptoren identifiziert wurden; Substanzen, die die PBT und vPvB Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen; Substanzen, die in die Kandidatenliste für Anhang XIV der REACH-Verordnung (d. i. in der SVHC-Liste) aufgenommen wurden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

3.2.1 Inhaltsstoffe der Mischung als gefährlich eingestuft

Dieses Produkt enthält keine gefährlichen Stoffe in einer Menge, die den in der Liste der Stoffe festgelegten Grenzwert überschreitet dieses Abschnitts gemäß der CLP-Verordnung.

3.2.2 Weitere Inhaltsstoffe der Mischung

Substanz	CAS-Nummer EG-Nummer Index-Nummer	REACH- Registrierungs- nummer	Gewichts- prozent (%).	Gefährlich
Chrom(III)-oxid	1308-38-9 215-160-9 nicht erwähnt	nicht registriert	< 20	nicht eingestuft
Kieselsäure; Siliciumdioxid	121375-93-7 807-338-5 nicht erwähnt	nicht registriert	< 2	nicht eingestuft

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

In allen Fällen der betroffenen Person körperlichen und geistigen Frieden sichern und Unterkühlung verhindern. Der betroffenen Person, die bewusstlos ist, niemals etwas durch den Mund geben. Bei Rettungsarbeiten auf die persönliche Sicherheit achten. Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ärztliche Hilfe suchen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Die Exposition sofort unterbrechen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen (Achtung auf kontaminierte Kleidung) und sie in einer Position, die Atmung erleichtert, lassen. Sichern Sie die gerettete Person vor Erkältungen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe suchen.

Nach Hautkontakt

Die kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Vor oder während des Waschens Ringe, Armbanduhren, Armbänder usw. abnehmen, falls sie an den betroffenen Hautbereiche sind oder das Abnehmen leicht ist. Den betroffenen Bereich mindestens 15 Minuten lang mit viel sauberem fließendem Wasser spülen, womöglich lauwarm und mit Seife. Keine Lösungsmittel oder Verdünner benutzen. Niemals neutralisieren. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe suchen.

Nach Augenkontakt

Das nicht betroffene Auge schützen. Die Augen sofort mit sauberem fließendem Wasser spülen, womöglich leicht und lauwarm. Die Augenlider aufmachen (auch mit Gewalt). Falls die betroffene Person Kontaktlinsen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 3 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium I**

hat, diese entfernen, mindestens 15 Minuten lang vom inneren Augenwinkel zum äußeren weiter spülen. Niemals neutralisieren. Bei anhaltenden Problemen professionelle ärztliche Behandlung suchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Die Mundhöhle ausspülen. Ca. 10–20 zerkleinerte Aktivkohletabletten mit Trinkwasser, möglichst lauwarm, verabreichen. Limonaden und Mineralwässer sind nicht zum Spülen der Mundhöhle und zum Trinken geeignet. Bei freiwilligem Erbrechen der geretteten Person ist darauf zu achten, dass sie das Erbrochene nicht einatmet (den Kopf unten halten) und gleichzeitig keine anderen Körperteile oder den Körper des Retters befleckt. Bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Hilfe suchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Diese sind unbekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmittel auf die brennenden Substanzen in der Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Voller Wasserstrahl. Branderweiterung ist möglich.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verhindern Sie im Brandfall, das Löschwasser und Produktreste in die Kanalisation oder in die Umwelt insbesondere in Wasserquellen ausströmen. Versammeln Sie sie separat und entsorgen Sie sie sicher gemäß den geltenden Gesetzen und geltenden Ortsvorschriften.

Im Brandfall können gesundheitsschädliche Stoffe entstehen - Oxide von Kohlenstoff und Produkte unvollständiger Verbrennung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Stoppen Sie ein weiteres Austreten des Produkts und bringen Sie Paketen/Containern/Behältern nach Möglichkeit vom Feuer weg an einen sicheren Ort. Zum Kühlen von dem Feuer ausgesetzten Paketen/Containern/Behältern zerstreuen Wasserstrahlen verwenden.

Greifen Sie nicht ohne geeignete Schutzausrüstung ein. Tragen Sie beim Löschen ein geeignetes unabhängiges Isolations-Atemschutzgerät und einen Hitze-/Chemikalienschutzanzug.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden, geeignete Schutzausrüstung und -kleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für ausreichende Belüftung des Bereichs sorgen und Ansammlung von Dämpfen und Aerosolen vermeiden. Für weitere Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 7.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Ausströmen des Produkt in die Kanalisation und in die Umwelt, insbesondere in Wasserquellen verhindern. Wenn dies nicht verhindert werden kann, informieren Sie unverzüglich die zuständigen Behörden (Polizei und Feuerwehr).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 4 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium I**

Je nach Menge des verschütteten Produkts bei großen Verschüttungen das Produkt zuerst eindämmen und dann abpumpen oder bei kleinen Verschüttungen mit einem geeigneten inerten Absorptionsmaterial (z. B. Vliesstoff, Vermiculit, Trockensand) abwischen oder aufsaugen, in beschrifteten, verschließbaren Behältern auffangen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Rückstände mit Wasser abspülen, sammeln und als Abfall entsorgen. Minimieren Sie die Bildung von Dämpfen und Aerosolen bei der Entsorgung. Belüften Sie den betroffenen Bereich.

Falls die Verpackung beschädigt ist, versetzen Sie den Inhalt in eine neue, unbeschädigte Verpackung und bezeichnen Sie sie wieder richtig.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Beachten Sie auch die Bestimmungen der Abschnitte 7, 8, 13 dieses Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden, geeignete Schutzausrüstung und -kleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für ausreichende Belüftung des Bereichs sorgen und Ansammlung von Dämpfen und Aerosolen vermeiden. Falls sich Dämpfe und Aerosole bilden, müssen diese regelmäßig entfernt werden.

Beseitigen Sie alle möglichen Zündquellen: Hitze, heiße Oberflächen, Funken, offene Flammen und andere mögliche Zündquellen.

Die Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Chemikalien einhalten. Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen und schnupfen. Nach dem Umgang mit dem Produkt immer Hände waschen. Vor Eintritt in Ruhe- oder Essbereiche kontaminierte Schutzausrüstung entfernen. Nach der Arbeit sich gründlich mit warmem Wasser und Seife waschen, sich duschen. Kontaminierte Kleidung sofort durch saubere ersetzen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In originalen, fest verschlossenen Behältern lagern, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteter Ort. Vor Feuchtigkeit, Frost, direkte Sonneneinstrahlung, hohe Temperaturen und mögliche Zündquellen schützen. Geeignete Lagertemperatur: 10 - 25 °C. Geeignete Verpackungsmaterialien: Glas- und Polymerverpackungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Unterabschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die berufliche Exposition

8.1.1.1 Nationale Grenzwerte gemäß Nr TRGS 900

Glycerin (CAS 56-81-5):

AGW - 200 mg/m³.

Überschreitungs-faktor - 2(l).

Bemerkungen:

Y - ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

E - einatembare Fraktion.

Kieselsäuren (CAS 121375-93-7):

AGW - 4 mg/m³.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 5 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium I**

Bemerkungen:

Y - ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

E - einatembare Fraktion.

Oxydipropanol (Dipropylenglykol) (CAS 25265-71-8):

AGW - 100 mg/m³.

Überschreitungs-faktor - 2(II).

Bemerkungen:

Y - ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

11 - Summe aus Dampf und Aerosolen.

E - einatembare Fraktion.

2-Phenoxyethanol (CAS 122-99-6):

AGW - 5,7 mg/m³, 1 ppm.

Überschreitungs-faktor - 1(I).

Bemerkungen:

Y - ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

11 - Summe aus Dampf und Aerosolen.

Chrom und anorganische Chrom(II) und (III)-Verbindungen (ausgenommen namentlich genannte) (CAS 1308-38-9):

AGW - 2 mg/m³.

Überschreitungs-faktor - 1(I).

Bemerkungen:

10 - der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls.

E - einatembare Fraktion.

8.1.1.2 Grenzwerte für die berufliche Exposition gemäß Richtlinie Nr. 2004/37/EG, Nr. 2006/15/EG

Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (Quarzfeinstaub) (CAS 121375-93-7):

Grenzwerte - 8 Std.: 0,1 mg/m³.

Chrommetall, anorganische Chrom(II)-Verbindungen und anorganische Chrom(III)-Verbindungen (unlöslich) (CAS 1308-38-9):

Grenzwerte - 8 Std.: 2 mg/m³.

8.1.2 Überwachungsverfahren

Nicht festgestellt.

8.1.3 Biologischen Grenzwerte gemäß TRGS 903

Nicht festgestellt.

8.1.4 DNEL- und PNEC-Wert

Nicht festgestellt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 6 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium I**

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz, um die festgestellte Expositionsgrenzwerte für den Stoff einzuhalten. Achten Sie auf die Sicherheitsbestimmungen für die Arbeit mit Chemikalien. Der Grad der Wirksamkeit der persönlichen Schutzausrüstungen hängt unter anderem von der Stoffkonzentration am Arbeitsplatz, der Temperatur, der Expositionszeit, der Art der durchgeführten Arbeit, dem Belüftungsgrad und der Produktkonzentration ab

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

<i>Atemschutz</i>	Nicht nötig, wenn die Expositionsgrenzwerte eingehalten werden, und wenn sich kein Dämpfen und keine Aerosole bilden. Falls die Expositionsgrenzwerte überschritten werden oder sich Dämpfen und Aerosole bilden, verwenden Sie einen Respirator, eine Halb- oder Ganzgesichtsmaße, bei intensiver oder längerer Belastung, Unfall oder Brand ein umluftunabhängiges Atemgerät verwenden
<i>Handschutz</i>	Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe verwenden (z. B. aus Butylkautschuk oder Nitrilkautschuk, gemäß EN 374).
<i>Augen-/Gesichtsschutz</i>	Sie eine gut abgedichtete Schutzbrille, wenn die Möglichkeit eines Augenkontakts besteht (z. B. gemäß EN 166).
<i>Hautschutz</i>	Der Körperschutz ist entsprechend der Tätigkeit und möglicher Exposition auszuwählen, z. B. Arbeitsschutzkleidung, -schuhe, Schürze usw.

Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen und schnupfen. Nach der Arbeit sich gründlich mit warmem Wasser und Seife waschen und sich duschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe vor der Wiederverwendung reinigen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Ausströmen des Gemisch in die Umwelt verhindern. Die Emissionsgrenzwerte beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig - homogene Suspension
Farbe	verschiedene
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht festgestellt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht festgestellt
Entzündbarkeit	nicht festgestellt
Explosionsgrenze	<i>untere</i> nicht festgestellt <i>obere</i> nicht festgestellt
Flammpunkt	nicht festgestellt
Zündtemperatur	nicht festgestellt
Zersetzungstemperatur	nicht zutreffend
pH-Wert	5 - 7
Kinematische Viskosität	nicht festgestellt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 7 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium I**

Relative Viskosität	70 - 200
Löslichkeit	Wasser: löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht zutreffend
Dampfdruck	nicht festgestellt
Dichte	1 100 - 1 500 g/cm ³
Relative Dampfdichte	nicht festgestellt
Partikeleigenschaften	das Gemisch enthält keine Nanoformen von Substanzen

9.2 Sonstige Angaben

Nicht angegeben.

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Das Gemisch ist weder als Explosivstoff noch als Oxidationsmittel eingestuft.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Das Gemisch ist kein Ausgangsstoff für Explosivstoffe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1148.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist stabil unter normalen Bedingungen. Es gibt keine gefährlichen Reaktionen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil unter den empfohlenen Behandlungs-, Verwendungs- und Lagerbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist stabil unter den empfohlenen Behandlungs-, Verwendungs- und Lagerbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit, Frost, direkte Sonneneinstrahlung, hohe Temperaturen und mögliche Zündquellen schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Sie sind nicht bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht festgestellt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

akute Toxizität	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
- LD ₅₀ orale	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar
- LD ₅₀ dermale	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar
- LC ₅₀ inhalative	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 8 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium I**

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
schwere Augenschädigung/-reizung	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Die Mischung und ihre Bestandteile erfüllen nicht die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100, (EU) Nr. 2018/605.

11.2.2 Sonstige Angaben

Siehe Abschnitt 2 und 4.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Fische	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar
wirbellose Wassertiere	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar
Algen	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar
Wasserpflanzen	Daten für die Mischung sind nicht verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht festgestellt für die Mischung.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht festgestellt für die Mischung.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht festgestellt für die Mischung.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Mischung und ihre Bestandteile erfüllen nicht die Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 9 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium I**

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Die Mischung und ihre Bestandteile erfüllen nicht die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100, (EU) Nr. 2018/605.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Die Mischung und ihre Bestandteile sind in der Verordnung (EG) Nr.2024/590 über Stoffe, die die Ozonschicht beschädigen, nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Geeignete Methode zum Entfernen des Gemischs und der kontaminierten Verpackung

Gemäß geltenden europäischen und nationalen Vorschriften entsorgen. Entsorgen Sie niemals durch Spülen in die Kanalisation! Verunreinigen Sie nicht stehendes oder fließendes Wasser mit der Chemikalie oder dem gebrauchten Behälter. Geben Sie Restmengen und nicht regenerierbare Lösungen einer qualifizierten Entsorgungsfirma über. Der Abfallzeuger ist für die Einstufung und Entsorgung des Abfalls verantwortlich.

Möglicher Abfallcode:

07 06 99 - Abfälle a.n.g.

20 03 99 - Siedlungsabfälle a.n.g.

Physikalische/chemische Eigenschaften, die die Abfallbehandlung beeinflussen können

Kennzeichnung gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG: nicht.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die empfohlene Abfallbehandlung

Sie sind nicht.

Abfallrechtvorschriften

Richtlinie 2008/98/EG

Beschluss 2014/955/EU

Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht als transportgefährdend eingestuft (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

keine

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR/RID keine

- anderer Transport keine

14.3 Transportgefahrenklassen

keine

14.4 Verpackungsgruppe

keine

14.5 Umweltgefahren

nicht als gefährlich für die Umwelt während des Transports eingestuft

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 10 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium I**

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

14.8 Sonstige Angaben

ADR/RID

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| - Einstufungscode | keine |
| - Sicherheitszeichen: | keine |
| - Gefahrenidentifikationsnummer | keine |
| - Tunnelbeschränkungscode | - (ADR), - (RID) |

IMDG

- | | |
|--------------------------|-------|
| - Feuer-/Leckanweisungen | keine |
|--------------------------|-------|

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in gültiger Fassung

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), in gültiger Fassung

Verordnung des EP und des Rats (EG) Nr. 2019/1148, über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Verordnung des EP und des Rats (EG). Nr. 2019/1021, über persistente organische Schadstoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen am Sicherheitsdatenblatt im Rahmen der Revision

Erstausgabe.

Schlüssel oder Legende zu Abkürzungen

AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Der biologische Grenzwert
ADR	Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
DNEL	Derived No Effect Level – Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert (abgeleitete Konzentration des Stoffes, bei der keine nachteiligen Wirkungen auftreten)
PNEC	Predicted No Effect Concentration – Voraussichtliche Nicht-Effekt-Konzentration (eine Schätzung der Konzentration des Stoffes, bei der keine nachteiligen Wirkungen auftreten)
CLP	Verordnung Nr. 1272/2008/EG
REACH	Verordnung Nr. 1907/2006/EG
RID	Der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
IMDG	Internationale maritime Gefahrgüter

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Erstelldatum: 14. 06. 2024

Produktnummer: -

Version: 1.0

Änderungsdatum: -

Ersetzt die Version von: -

Seite: 11 von 11

Name des Stoffes oder Gemisches: **Pigmente Opium I**

IMO	Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation
ICAO/IATA	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation/Internationaler Luftverkehrsverband
LC ₅₀	Letale Konzentration, bei der 50 % der Testsubjekten sterben
LD ₅₀	Letale Dosis, bei der 50 % der Testsubjekten sterben
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
SVHC	Besonders besorgniserregende Stoffe

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Staatliche und europäische Gesetzgebung, SDB des Herstellers, Datenbank MedisAlarm, Fachliteratur.

Liste der Gefahrenhinweise, Sicherheitshinweise

Sind nicht aufgeführt.

Schulungsanweisungen

Nach dem Sicherheitsdatenblatt.

Weitere Angaben

Einstufung nach Herstellerangaben. Das Gemisch wird anhand Berechnungsmethoden gemäß der CLP-Verordnung eingestuft. Nur für die vom Hersteller angegebenen Zwecke verwenden, um Gesundheits- und Umweltrisiken zu vermeiden.

Die Information in diesem Sicherheitsdatenblatt wird nach besten verfügbaren Kenntnissen erstellt. Sie ist in gutem Glauben erstellt, aber ohne Gewährleistung. Verschiedene Faktoren können die Eigenschaften unter bestimmten Bedingungen beeinflussen. Es liegt in der Verantwortung des Produktbenutzers, die Genauigkeit der Informationen für eine bestimmte Anwendung zu bewerten.